

# Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen für Präsenzveranstaltungen in Gemeindehaus und Kirche der Evang.-luth. Kreuzkirche München-Schwabing

(Nach 15. Bayerischer Infektionsschutzverordnung vom 23.11.2021, aktualisiert am 23.12.2021)

Stand 11.1.2022

- Zugang zu unseren Räumlichkeiten im Gemeindehaus besteht über die Hiltenspergerstraße 55 (Rgb.); Pfarramt und Kirche erreicht man über Hiltenspergerstraße 57.
- Die Einhaltung des am Veranstaltungstag gültigen Hygienekonzepts liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
- Vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung informiert der Veranstalter die Gruppe über das aktuelle **Hygienekonzept** und dokumentiert dies auf der Teilnehmerliste.
- **Für Gruppen, Kreise und alle weiteren (auch eingemietete) Veranstaltungen der Kirchengemeinden (z.B. Konzerte, Aufführungen) gilt derzeit 2-G-plus, d.h. nur geimpfte oder genesene Personen, die zusätzlich einen gültigen Schnelltest vorweisen können, haben Zutritt.** Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. **Ausgenommen von dieser Regel sind Personen bei einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit (d.h.z.B. der Kirchenvorstand als Leitungsgremium).**
- **Für Erwachsenenbildung und außerschulische Bildung gilt bei einer regionalen Inzidenz von unter 1000 die 2G-Regel.** Kinder unter 14 Jahren unterliegen der 2G-Regel hier nicht (§ 5 Abs. 1 am Ende). Minderjährige Schüler und Schülerinnen oberhalb dieses Alters unterliegen der 2G-Regel, außer sie üben im Rahmen dieser Zusammenkunft selbst künstlerische, musikalische oder sportliche Aktivitäten aus. Das bedeutet, dass für Kinder unter 14 Jahren weiterhin Präsenzangebote gemacht werden können, ohne dass die 2G-Regel eingehalten werden muss.
- Die unter dieser Nummer behandelten Zusammenkünfte sind teilweise noch möglich sind, teilweise nicht mehr:  
Für die genannten minderjährigen Schüler und Schülerinnen oberhalb der Altersgrenze von 14 Jahren heißt das also, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind, dass sie an Präsenzangeboten nur dann noch teilnehmen dürfen, wenn sie selbst künstlerisch, musikalisch oder sportlich tätig sind, nicht aber, wenn es sich um eine Bildungsveranstaltung handelt, bei der diese Tätigkeiten eine nur untergeordnete Rolle spielen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 mit Verweis auf § 4 Abs. 3). Auch die Teilnahme als Helfer oder Zuschauer ist ohne 2G-Nachweis nicht möglich.  
**Bei einer regionalen Inzidenz von über 1000 sind alle Formate in diesen Bereichen in Präsenz untersagt. Dies alles gilt auch für Konfirmandenarbeit, Musikunterricht, Proben von Chören und Posaunchören.**
- Für **Kinder und Jugendliche** gelten für den Bereich der Schule oder je nach Lebensalter unterschiedliche Maskenanforderungen. Komplette von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (nur mit Attest). Zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag kann auch bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske getragen werden (dies gilt nur außerhalb der Schule).

- **Während der Wege auf dem Gelände und in den Räumen bis zum Verlassen des Geländes ist eine FFP2-Maske zu tragen. – Bei Veranstaltungen kultureller Art, in Gruppen oder Kreisen muss die Maske auch am Platz getragen werden.**
- **Bei dienstlichen Beratungen kirchlicher Gremien (z.B. Kirchenvorstand), bei denen die Abstände eingehalten werden, kann die Maske abgenommen werden.**
- Bei gastronomischen Angeboten (wie Kirchkaffee) gilt 2-G-plus.
- **Kontaktdaten:** Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Gruppenverantwortlichen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden und der Gruppenverantwortlichen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) **für einen Monat aufbewahrt** und auf Anforderung der Kirchengemeinde und den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden.
- Zwischen den Teilnehmenden soll ein **Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.**
- **Toiletten** für Besuchende befinden sich im Gemeindehaus (UG). Eine behinderten-gerechte Toilette ist zugänglich vom Albert-Lempp-Saal (EG). Sie dürfen jeweils nur einzeln betreten werden. Bitte Hände gründlich waschen.
- Personen mit **Erkältungssymptomen** dürfen das Haus nicht betreten.
- Veranstaltungen, die **Körperkontakt** erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann das zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- Regelmäßiges **Lüften** des Veranstaltungsraumes (mind. 10 Minuten je volle Stunde).
- **Händehygiene und Desinfektionsmaßnahmen** selbstverantwortlich durchführen.
- **Nicht einsichtige** Mieter und TeilnehmerInnen können durch Ausübung des Hausrechts des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
- **Küchennutzung ist unter Einhaltung der 3-G-Regel und Wahrung der Hygieneregeln (Lüften, Handdesinfektion, Maskenpflicht beim Bewegen im Raum) möglich.**
- Sollte sich während oder nach einer Veranstaltung **Verdacht auf eine Covid-19-Infektion** ergeben, sind das Pfarramt der Kreuzkirche und das Gesundheitsamt umgehend zu informieren.

## Hinweise zu speziellen Veranstaltungsarten:

### 1. Musikalische Proben

- a. Für Mitsingende in Chören gilt an der Kreuzkirche 2-G-plus.
- b. Chor-/Ensemblemitglieder müssen den Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
- c. Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Sofern die Probanden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial, Stifte und Instrumente werden stets nur von derselben Person genutzt.
- d. Bei Proben richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmenden nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem staatlichen Hygienekonzept vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann (§25 Abs. 3).
- e. Bei Konzerten hat der Veranstalter auf die Einhaltung der Regelungen des jeweils gültigen Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen zu achten (derzeit 2-G-plus).

Zur Gewährleistung dieses Hygienekonzepts sagen wir folgendes zu:

- **Regelmäßig verstärkt gereinigt und desinfiziert** werden Sanitäreinrichtungen, Tische und Stühle inkl. Armlehnen, Türklinken, Handläufe, Tastaturen und Armaturen.
- Mittel für die **Handdesinfektion**, Seifen, Einmalhandtücher stehen bei Bedarf zur Verfügung.
- Die **Kontaktinformationen** werden so verwahrt, dass Dritte diese nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck (gemäß §13 DS-GVO) einen Monat aufbewahrt werden und werden dann vernichtet.
- **Informationen** zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar im Haus angebracht.

Ihre  
Evang.-luth. Kreuzkirchengemeinde  
München-Schwabing